



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Flurbereinigung

Kirchdorf

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2697

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Flurbereinigung Kirchdorf	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	3
4. Planungsgrundsätze.....	5
4.1 Verkehrsanlagen	5
4.3 Gewässer	7
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen	7
4.5 Bodenschützende Anlagen	8
4.6 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen Planungskonzept „Hohes Moor“	8
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit	13

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2017 für das Land Niedersachsen wurde das Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf als verbindliches Projekt aufgenommen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 21 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 6 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Juni 2016 bis November 2017. Die untere Naturschutzbehörde, der BUND und die Gemeinde Kirchdorf wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Kirchdorf beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der Flurbereinigung Kirchdorf erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte am 22.01.2018.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den Neugestaltungsgrundsätzen erfolgte mit Schreiben vom 13.08.2018. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden soweit möglich in die jetzt vorgelegten Planunterlagen übernommen bzw. beachtet.

Das Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf wurde mit Beschluss vom 21.09.2018 durch das ArL Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen – als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen: "Teilnehmergeinschaft Kirchdorf" und hat ihren Sitz in Kirchdorf.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

2. Ziele der Flurbereinigung Kirchdorf

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Kirchdorf werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse, insbesondere Herstellung eines Hauptwirtschaftsweges zur Entlastung des Ortskernes von landwirtschaftlichem Verkehr
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von leicht- und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere:
 - Flächenbereitstellung von landwirtschaftlichen Nutz- und Moorflächen für die Wiedervernässung im Moorkernbereich des Hohen Moores
 - Unterstützung für den Rückbau und Einstau von Entwässerungseinrichtungen als Voraussetzung für eine flächige Wiedervernässung in Verbindung mit Maßnahmen zur Moorregeneration und zum Erhalt organischer Böden/Moorentwicklung im Hohen Moor
 - Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen zur Regeneration von Heideflächen in der Kirchdorfer Heide –im Landschaftsraum Kuppendorfer Böhre-
 - Unterstützung zur Biotopentwicklung für die Helm-Azurjungfer (streng geschützte Libellenart) im FFH-Gebiet Swinelake
 - Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele insbesondere:

- Bei der Umsetzung der gewerblichen Flächen- und Siedlungsentwicklung
- Bei der Landschaftsgestaltung und der Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen.
- Bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung

Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Kirchdorf und beinhaltet im Wesentlichen die Gemarkung Kirchdorf fast vollständig außer der Ortslage und südwestlich gelegener geschlossener Waldflächen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.610 ha.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt zwischen Sulingen und Minden, ca. 70 km südlich von Bremen und ca. 38 km nördlich von Minden, im südöstlichen Teil des Landkreises Diepholz. Östlich angrenzend ist der Landkreis Nienburg mit den Gemeinden Steyerberg und Uchte.

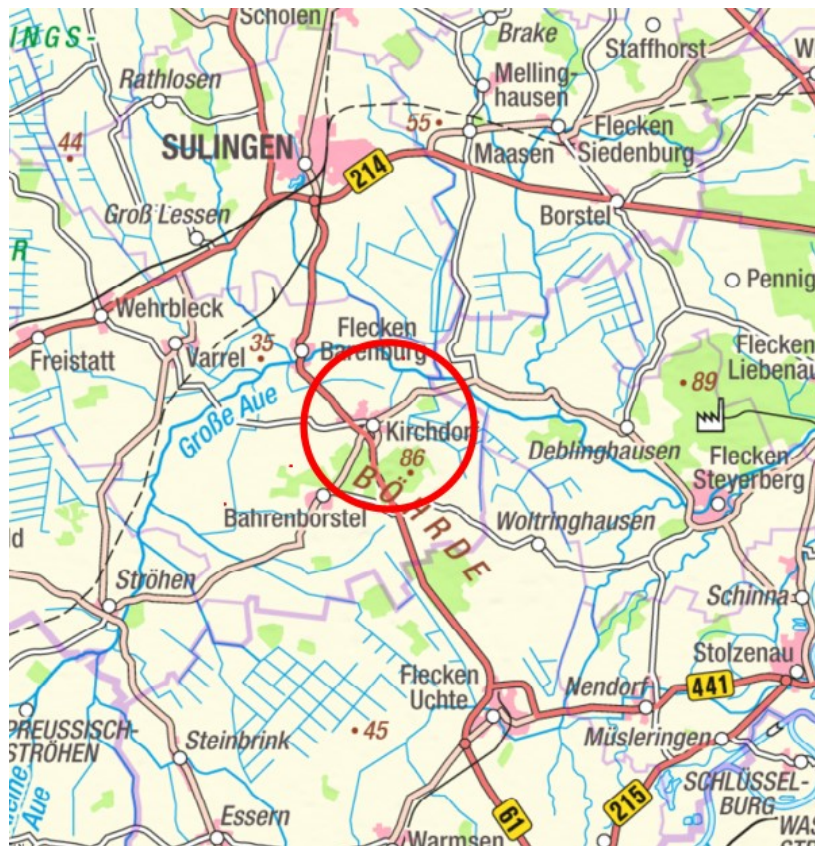
Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die B 61 und die L 349 sehr gut gewährleistet.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau. In feuchteren Lagen befinden sich noch Grünlandnutzungen. Im nördlichen Verfahrensteil sind vereinzelt kleine Wäldchen/Gehölzbestände sowie wegebegleitenden Gehölze vorhanden. Im südlichen Teil befinden sich größere Waldbereiche insbesondere in Richtung Kuppendorfer Böhre und mit Birken bestandene Flächen im Hohen Moor.

Im Gebiet ist für die Binnenentwässerung ein relativ dichtes Gewässernetz vorhanden, das in den Hauptvorfluter Große Aue einmündet.

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich naturräumlich in der Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, genauer in der Haupteinheit Diepholzer Moorniederung.

Im Gebiet befinden sich die vorhandenen Naturschutzbereiche "NSG/FFH-Gebiet Hohes Moor", "LSG / FFH -Gebiet Swinelake" und das "LSG „Böhre/Hohes Moor“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Kuppendorfer Böhre“.



4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

In der Karte zu den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen werden eine Vielzahl von Maßnahmen grau dargestellt, die erst im weiteren Verlauf der Flurbereinigung durch eine wesentliche Planänderung genehmigt werden sollen. Sie werden jedoch nachrichtlich in der Karte dargestellt.

Da die grau dargestellten Maßnahmen im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens genehmigt werden soll, werden diese nicht im VdAF aufgeführt.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden im weiteren Verfahrensablauf durch Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Nienburg (33 km), Diepholz (36 km) und Minden (40 km).

Die Bundesfernstraße 61 verläuft durch Kirchdorf (Bremen-Minden). Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, an die A 1 befindet sich westlich in ca. 55 km Entfernung (Anschlussstelle Holdorf), an die A 2 befindet sich südlich in ca. 54 km Entfernung (Anschlussstelle Porta-Westfalica).

Die Landesstraße 349 durchschneidet das Verfahrensgebiet –Verbindung Ströhen-Steyerberg-.

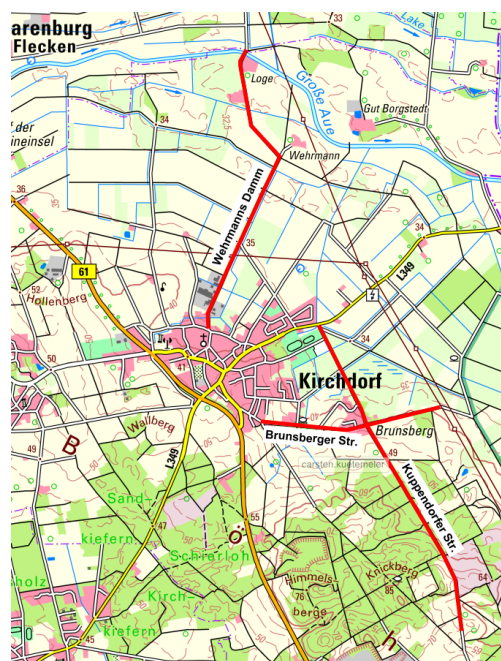
Kreisstraßen befinden sich nicht im Planungsgebiet.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege, die der eng- bzw. weitmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz ist im Wesentlichen sternförmig auf den Ortskern von Kirchdorf ausgerichtet.

Eine besondere und bedeutende Erschließungsfunktion haben folgenden Wegeverbindungen:

- Wehrmanns Damm
- Brunsberger Straße
- Kuppendorfer Straße

Diese Wege führen derzeit jeweils aus dem Ort in die jeweiligen Feldlagen und erschließen große Räume mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen.



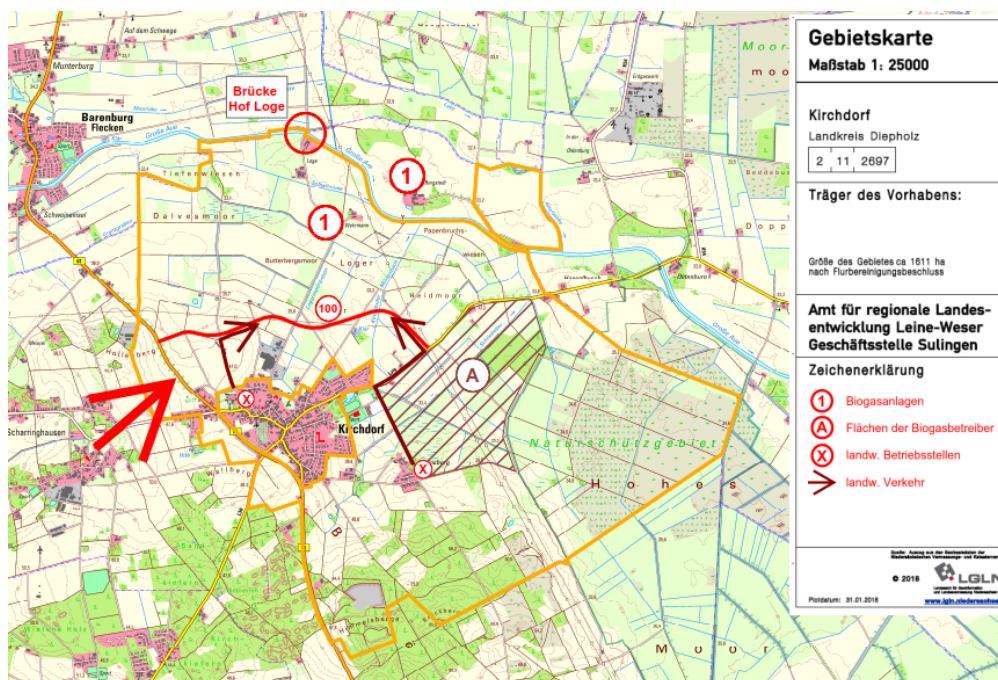
4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Das vorhandene Wirtschaftswegenetz nördlich von Kirchdorf ist sternförmig auf den Ortskern ausgerichtet. Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlichen Verkehre zu bündeln bzw. von den Verkehren auf den übergeordneten Straßen zu trennen und die Ortslage zu entlasten. Aus diesem Grund nimmt der neue Hauptwirtschaftsweg alle vorhandenen Wege, soweit sie nicht aufgehoben werden, auf und erhält Anschluss an die neue Brücke im Norden, die B 61 im Westen und L 349 im Osten.

Die derzeitige Lage der Hofstandorte im Ort erschwert eine Entwicklung der Betriebe bzw. lässt dies nicht zu. Die durch den neuen Weg erschlossenen Bereiche zwischen Hauptwirtschaftsweg und Gr. Aue schaffen sowohl baurechtliche als auch erschließungstechnisch optimale Bedingungen für Standortverlagerungen bzw. Betriebserweiterungen.

Die mit der Planung konzipierte neue landwirtschaftliche Erschließung ist in der folgenden Karte dargestellt.



Die Karte soll folgendes aufzeigen:

- Haupterwerbsbetriebe aus Scharringhausen (derzeit 3) bewirtschaften große Flächenanteile nördlich von Kirchdorf und erreichen diese über die neue Anbindung deutlich besser
- Die Betreiber der Biogasanlage südlich der Gr. Aue bewirtschaften u. a. den Teilraum A und können über die neue Anbindung deutlich besser ihre Erzeugnisse zur Biogasanlage transportieren
- Landwirtschaftliche Betriebe aus Kirchdorf (2 sind in der Karte exemplarisch dargestellt) erreichen ihre Flächen über die neue Anbindung deutlich besser
- Die Bewirtschaftung und die Ernteabfuhr mit großen und schweren landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen sind über die neue Anbindung zu den überörtlichen Straßen und damit auch zu externen Absatzmärkten einfacher möglich. Konflikte auf den Straßen werden minimiert.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau der Wirtschaftswege nach den folgenden Grundsätzen:

- Der Weg mit der E-Nr. 110 - Brunsberger Straße - hat eine erhebliche Erschließungsfunktion für die östlich und südöstlich der Ortschaft Kirchdorf gelegenen Flächen und wird in einer Breite von 3,50 m ausgebaut.
- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es sollen insgesamt im Verfahren rd. 13,7 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 6,2 km mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke, 2,9 km in Betonspurbahn und auf rd. 4,6 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise). Mit diesem Teilplan werden zunächst 5,2 km Wegeausbau genehmigt.

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt.

4.3 Gewässer

Die Große Aue ist prägend für weite Teile des Verfahrensgebietes. Die Gr. Aue ist 87 km lang und hat ein Niederschlagseinzugsgebiet von 1500 km². Das Gewässer entspringt am Nordrand des Wiehengebirges und mündet bei Liebenau in die Weser. Die Gr. Aue ist Hauptvorfluter für das Verfahrensgebiet.

Im Zuge der Aufstellung der NGG war es vorgesehen an den im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Gewässern II. Ordnung 5,00 m breite Gewässerrandstreifen anzulegen. Im Verlauf der Konkretisierungen der Planungen wurden diese auf die in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgeführten Grünordnungsmaßnahmen reduziert.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Gebiet befinden sich die vorhandenen Naturschutzbereiche "NSG/FFH-Gebiet Hohes Moor", "LSG / FFH -Gebiet Swinelake" und das "LSG „Böhrde/Hohes Moor“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Kuppendorfer Böhrde“.

Für landschaftsgestaltende Anlagen gelten folgende Grundsätze:

- Bedeutsame Landschaftsbestandteile sollen durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung erhalten werden.
- Es sollen Gehölzstreifen, Einzelgehölze, Blüh- und Sukzessionsstreifen angelegt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Der naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft ist mit folgenden Maßnahmen vorgesehen:

E.Nr. 504-506

Im Rahmen der Flurbereinigung Kirchdorf sollen entlang der Swinelake, dem bedeutendsten Laichgewässer der FFH-Libellenart „Herbst-Mosaikjungfer“ 10 m breite Rand- und Schutzstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und dadurch von schädlichen Einträgen aus benachbarten Flächen besser geschützt werden. Darüber hinaus sollen sich diese Streifen als

breite Säume zu Lebensräumen für die übrige Tier- und Pflanzenwelt der offenen Feldlage entwickeln.

Für die durch das Ausbauprogramm 2021 verursachten Eingriffe im Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf sollen die zuvor erwähnten Ausgleichsmaßnahmen genehmigt werden, obwohl nicht alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die im VdAF aufgeführten Wegebaumaßnahmen zwingend notwendig wären.

Die Maßnahmen E.Nr. 602 bis 605 werden in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten finanziert werden. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen. Die Maßnahmen 600 bis 601 sollen zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt werden, da diese im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme der E.Nr. 100 zu sehen sind.

E.Nr. 602 bis 605

An dem Gewässer II. Ordnung „Schwinelake“ sind 10 m breite Gewässerrandstreifen vorgesehen, um die im LSG / FFH -Gebiet Swinelake vorkommenden verschiedenen gefährdeten Liebelarten wie z.B. die Helm-Azurjungfer weiter vor äußeren Einflüssen zu schützen. (s.h. 4.6 Planungskonzept Swinelake)

4.5 Bodenschützende Anlagen

Die im Verfahren infolge der erforderlichen Neuordnung des Wege- und Gewässernetzes nicht mehr benötigten Wirtschaftswege sollen rekultiviert und einer Ackernutzung zugeführt werden. Insgesamt ist die Rekultivierung von rd. 2,5 km Erd- und Bituwegen vorgesehen (sh. E.Nr. 700-702, 705, 706 und 710 bis 715).

Die Rekultivierung der Wege mit den E.Nr. 700 und 705 bedürfen noch einer internen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, da in diesem Bereich ober- und unterirdische Telekomkabel vorhanden sind. Dabei ist der Nutzen der Rekultivierung, der möglichen eingeschränkten Nutzung der rekultivierten Flächen oder der Verlegung der Kabel noch gegenüberzustellen.

Des Weiteren findet auf einer Länge von 625 m eine Entsiegelung eines mit Bitumen befestigten Wirtschaftsweges statt. (E.Nr.: 709)

Auf einer Länge von 850 m Gewässer und Gräben der Ackernutzung zugeführt, da diese trocken liegen und keinen Nutzen mehr haben. (E.Nr. 703, 704, 707)

Die planungsrechtliche Genehmigung soll erst im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens durch eine Planänderung erfolgen. Dennoch sind die geplanten Bodenschützenden Anlagen in der Karte über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nachrichtlich in grau dargestellt.

4.6 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen Planungskonzept „Hohes Moor“

Für das Planungsgebiet Hohes Moor lagen bei Beginn der Projektvorbereitung Kirchdorf folgende Altgutachten vor:

- Pflege- und Entwicklungskonzept „Hohes Moor bei Kirchdorf“ (agnl, 1989)
- „Vernässungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet Hohes Moor“ (NLWK, 2001)

Die seinerzeitigen Untersuchungen wurden seit dieser Zeit von den zuständigen Fachbehörden nicht weiter konkretisiert.

Mit Beginn der Abstimmungen zur Verfahrensvorbereitung wurde der Wunsch, Wiedervernässungsmöglichkeiten im Hohen Moor aktuell zu prüfen und mit Hilfe des projektierten Bodenordnungsverfahrens zu begleiten, vorgetragen und weiter konkretisiert.

Die Flurbereinigungsbehörde hat daraufhin agnl beauftragt, ein Konzept zu Wiedervernässungsmöglichkeiten des Moorkörpers und ökologischen Aufwertungspotentialen des Hohen Moores für die Hochmoorbereiche in der Gemarkung Kirchdorf im NSG Hohes Moor zu erstellen.

Ganz wesentliche Voraussetzung für eine Wiedervernässung ist ein Anstau der "Großen Schliebeeke", die zentral durch das Hohe Moor verläuft.

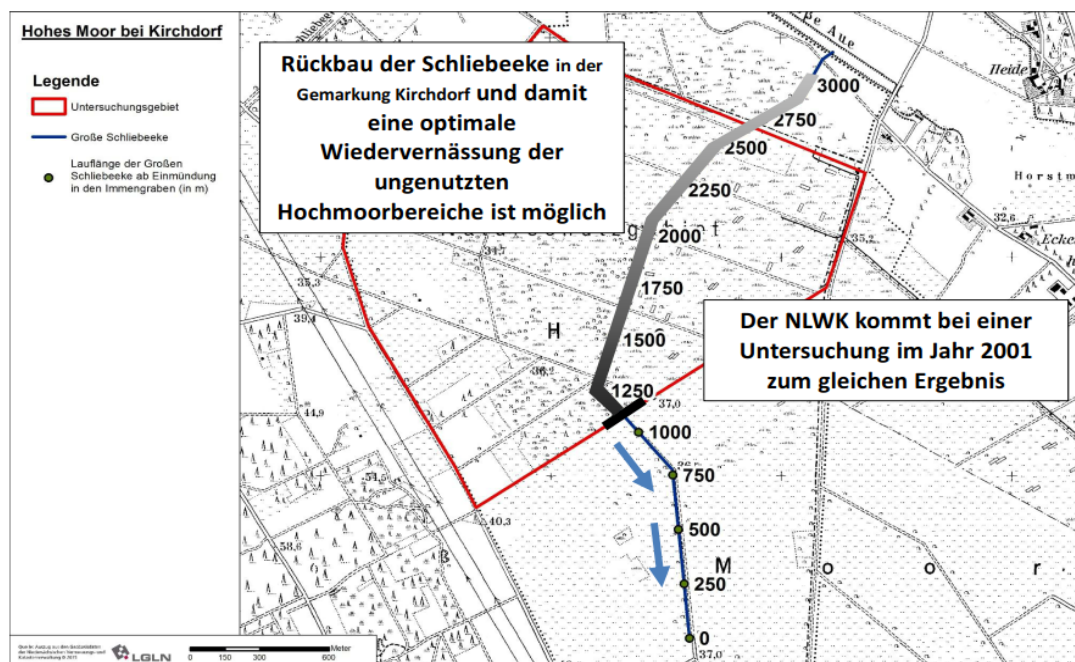
Agnl kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass ein Rückbau der "Großen Schliebeeke", innerhalb der Moorwälder möglich ist, ohne die außerhalb des Gebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beeinträchtigen.

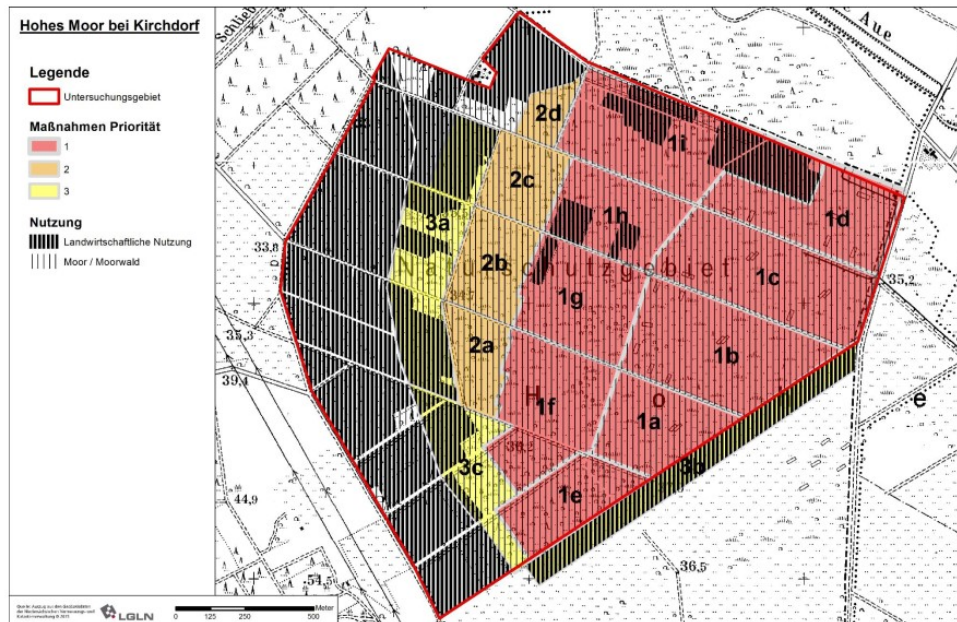
In diesem Zusammenhang ist es jedoch erforderlich, die in Richtung Süden verlaufende "Große Schliebeeke" zur optimalen Entwässerung bis zum Immengraben nachzuarbeiten.

Hohes Moor bei Kirchdorf



Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege





Die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Maßnahmen sollen über im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens über eine Planänderung nach § 41 Abs. 4, Satz 1 FlurbG geschaffen werden. Das abschließende Ergebnis des Wiedervernässungskonzeptes liegt mittlerweile vor und kann bei Bedarf angefordert werden.

Die Planänderung wird es ggf. erforderlich machen, das Flurbereinigungsgebiet geringfügig in südliche Richtung zu erweitern.

Für das Flurbereinigungsverfahren leiten sich daher folgende Ziele ab:

- Flächenbereitstellung von landwirtschaftlichen Nutz- und Moorflächen für die Wiedervernässung im Moorkernbereich des Hohen Moores
- Unterstützung für den Rückbau und Einstau von Entwässerungseinrichtungen als Voraussetzung für eine flächige Wiedervernässung in Verbindung mit Maßnahmen zur Moorregeneration und zum Erhalt organischer Böden/Moorentwicklung im Hohen Moor

Die bis hierher grob beschriebenen Maßnahmen werden bei der Ausarbeitung der Planänderung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG im weiteren Verlauf der Flurbereinigung konkretisiert.

Planungskonzept „Kirchdorfer Heide“

Die **Kirchdorfer Heide** ist Bestandteil des Landschaftsraum Kuppendorfer Böhre. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat einen Planungsauftrag „Umsetzungsorientiertes Konzept zur Pflege und Entwicklung der Kirchdorfer Heide“ an den BUND Diepholzer Moorniederung erteilt.

Im Rahmen der Vorbereitung des Flurbereinigungsprojektes Kirchdorf wurde das Ziel formuliert, alle Möglichkeiten eines Flurbereinigungsverfahrens zu nutzen dieses Konzept entsprechend zu unterstützen.

Leitbild - Die Kirchdorfer Heide 2030 -Auszug aus dem Konzeptergebnis-

Die Kirchdorfer Heide, welche den Kern des Vogelschutzgebiets V41 „Kuppendorfer Böhnde“ bildet, bietet optimale Lebensbedingungen für seltene, geschützte und hochgradig angepasste Tier- und Pflanzenarten. In dem Mosaik aus lichten Wäldern, Magerrasen und Heiden verschiedener Altersstadien finden Arten wie die Heidelerche oder die Zauneidechse, aber auch spezialisierte Insekten, wie verschiedene Laufkäfer, Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter ihren Lebensraum. So gibt es Pionierstadien mit offenen Sanden, in denen sich wechselwarme Tiere erwärmen oder Eier ablegen können. Daneben bieten geschlossene und vitale Heidebestände, welche den überwiegenden Teil des Gebiets ausmachen, Schutz. Stellenweise sind auch hochwüchsige oder vergraste Altersstadien der Heiden zu finden. Sie machen jedoch nur kleinste Teile des Gebiets aus und vervollständigen das Spektrum an Lebensräumen, die trockene Sandheiden bieten können. Durch die jährliche Hüteschafbeweidung mit drei Beweidungsdurchgängen wird die Vitalität der Heidepflanzen gestärkt und durch Instandsetzungsmaßnahmen werden neue Pionierstadien geschaffen, welche mosaikartig im Gebiet zu finden sind und wiederum den Zyklus der Altersphasen durchlaufen. In den angrenzenden lichten Wäldern gibt es dagegen ganz andere Lebensgemeinschaften. Hier findet etwa der Gartenrotschwanz Nistmöglichkeiten in den alten, teils abgestorbenen Bäumen. Die Übergänge vom Wald zur Heide (Ökotone) zeichnen sich durch kleinräumig wechselnde Standortbedingungen und somit eine erhöhte Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten aus. Das gesamte Gebiet ist nicht nur für die heimische Flora und Fauna bedeutend, sondern auch reizvoll und ansprechend für Anwohner und Touristen. Sie können sich auf den Wegen durch die offene bis halboffene Heidelandschaft bewegen, welche sich durch die weiten Heideflächen und strukturreichen Waldränder auszeichnet. Der weite Blick über die vitale, blühende Heide ist ein lokal bedeutender touristischer Anziehungspunkt, der mit den Zielen des Naturschutzes durch entsprechende Besucherlenkung vereinbar ist.

Ziele

Es zeigt sich, dass der Ist-Zustand der Kirchdorfer Heide nicht mit dem Leitbild übereinstimmt. Das Leitbild ist so formuliert, dass es eine realistische Darstellung des zukünftigen Zustands darstellt, welcher mit vertretbaren Mitteln erreicht werden kann. Es werden daher Entwicklungsziele formuliert, die erreicht werden müssen, um dem Leitbild gerecht zu werden. Diese entsprechen zudem den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets V41, sodass eine rechtliche Grundlage gegeben ist. Folgende Strukturen sind zu fördern, da sie bisher im Gebiet unterrepräsentiert sind:

- Offene Sande mit Pionierstadien der Heiden und Magerrasen
- Niedrigwüchsige und blütenreiche Optimalstadien der Heide
- Heterogene Waldrandstrukturen
- Lichte Gehölzbestände mit Altbäumen und Totholz

Zusätzlich ist eine Erweiterung der bestehenden Offenlandbiotope anzustreben, damit größere Areale für spezialisierte Arten zur Verfügung stehen und die touristische Nutzung im Gebiet entzerrt werden kann. Jeder Fläche wird dabei eine Zielvegetation zugeordnet: Sandheiden, Sandmagerrasen, langfristig offene Sande, mesophiles Grünland, heterogene Waldränder und lichte Feldgehölze oder Wald.

Um diese Zielvegetation bestmöglich erreichen zu können, sind zusätzlich vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen oder weitestgehend zu minimieren. Dazu gehört das Zurückdrängen der Späten Traubenkirsche und der Brombeergebüsche, die ansonsten die Heide-Biotope gefährden.

Alle Ziele können dabei den Zieltypen „Erhaltung“ oder „Entwicklung“ zugeordnet werden. Zu den „Erhaltungszielen“ zählen jene Ziele, welche durch natürliche Sukzession ohne Einwirken des

Menschen erreicht werden, oder welche auf den Erhalt des Status quo durch entsprechende Pflegemaßnahmen abzielen. Alle Ziele, welche eine aktive Veränderung des Status quo beabsichtigen, zählen zu den „Entwicklungszielen“.

Sämtliche Ziele gehen mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes einher.
-Ende Auszug-

Im Rahmen der Flurbereinigung sollen die Ziele im Planungsraum „Kirchdorfer Heide“ durch bodenordnerische Maßnahmen unterstützt werden. Die im Planungsraum in Privateigentum befindlichen Flächen sollen, je nach Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen, in die öffentliche Hand überführt werden.

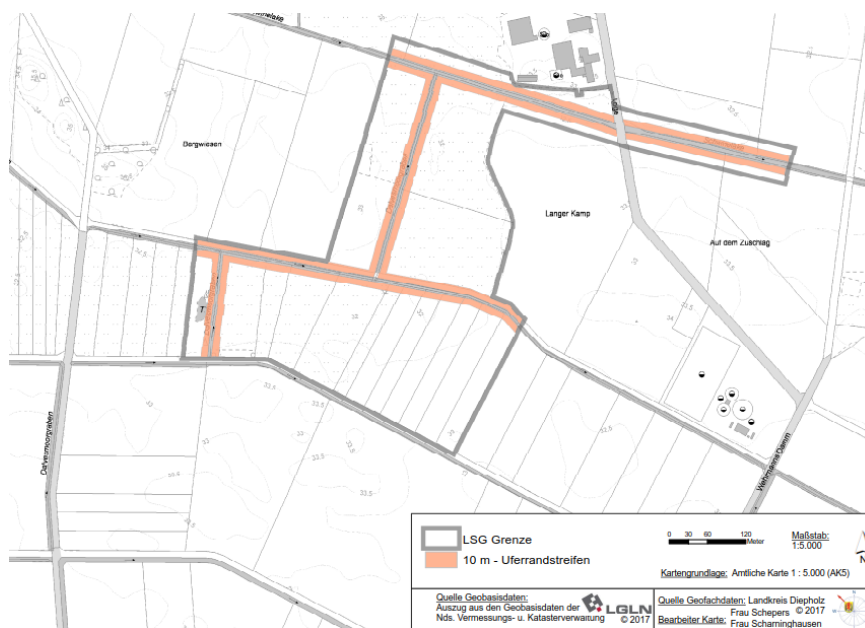
Planungskonzept „Swinelake“

Das schutzwürdige Gebiet Swinelake ist zum Schutz der Helm-Azurjungfer für Teile der Fließgewässer Swinelake und Dalvesmoorgraben und angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen 2005 als FFH-Gebiet gemeldet worden. Zwischenzeitlich ist die Unterschutzstellung als LSG-Gebiet vorgenommen worden, um die seltene Libellenart und ihre Lebensräume zu schützen.

Vorrangiges Ziel ist es, im LSG entlang der Gewässer Swinelake und Dalvesmoorgraben 10 m breite Gewässerrandstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und den Gewässern so entsprechend mehr Schutzraum für die Helmazurjungfer zu geben.

Weitere naturschutzfachlich Maßnahmen im Umfeld der Swinelake sind:

- Fortsetzung von Uferrandstreifen an den Gewässerbereichen, an denen die FFH-Art Helm-Azurjungfer auch außerhalb des LSG/FFH-Gebietes vorkommt.
- Extensivierung bestehender Intensivgrünlandflächen bzw. die Umwandlung von Acker in extensives Grünland insbesondere auf den angrenzenden Flächen der genannten Libellengewässer.
- Unterstützung zur Biotopentwicklung für die Helm-Azurjungfer (streng geschützte Libellenart) im FFH-Gebiet Swinelake.



5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die hierfür durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderliche Prüfung steht noch aus.